

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### **Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Belastung der deutschen Ziviljustiz durch Massenverfahren nimmt seit Jahren zu und hat mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das deren Funktionsfähigkeit ernsthaft gefährdet. Richterinnen und Richter arbeiten teilweise weit über ihrer Belastungsgrenze, nach Rechtsschutz suchende Bürgerinnen und Bürger warten mitunter Jahre auf eine rechtskräftige Entscheidung. Die sich im Bereich von Massenverfahren intensivierende Bindung von Personal hat Auswirkungen auf die gesamte Justiz.

Gemeinsam ist den vor allem im Kapitalanlage-, Verbraucherschutz-, Versicherungs- und Fluggastrecht auftretenden Verfahren, dass eine Vielzahl von Klagen erhoben wird, deren Tatsachengrundlage und die sich stellenden Rechtsfragen im Wesentlichen vergleichbar sind. Kennzeichnend ist ferner, dass Massenverfahren häufig von spezialisierten Rechtsdienstleistern bearbeitet werden, die bei Gericht umfangreiche Schriftsätze von oftmals mehreren hundert Seiten nebst Anlagen einreichen. In vielen Fällen fehlt es am erforderlichen Einzelfallbezug, der in der Folge erst mühsam von den Richterinnen und Richtern herausgearbeitet werden muss. Da entsprechende Rechtsdienstleister eine legal-tech-basierte und personelle Infrastruktur geschaffen haben und offensiv – insbesondere im Internet – um Mandate werben, muss in Zukunft mit einer weiteren Intensivierung dieser Entwicklung gerechnet werden.

Um die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz zu erhalten, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Hierzu bedarf es einer umfassenden Ertüchtigung des individuellen Rechtsschutzes und der Schaffung neuer Instrumente, die eine effiziente und ressourcenschonende Bearbeitung von Massenverfahren ermöglichen. Dies umfasst die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens, durch das die in Massenverfahren auftretenden entscheidungserheblichen Rechtsfragen frühzeitig einer höchstgerichtlichen Klärung zugeführt werden können. Um eine Überlastung der Instanzgerichte zu vermeiden, kommt dem Gesichtspunkt der Beschleunigung maßgebliche Bedeutung zu. Aus diesem Grund muss eine Entscheidung des Revisionsgerichts schon aus der ersten Instanz heraus initiiert werden können. Darüber hinaus sollte dem Revisionsgericht die Möglichkeit gegeben werden, die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bei schon in der Revision anhängigen Verfahren im Rahmen von „Pilotverfahren“ zu klären. Für den Zeitraum der Klärung sollten entsprechende bei den Instanzgerichten anhängige Verfahren ausgesetzt werden können.

Daneben sind weitere Maßnahmen notwendig. Um zügige Entscheidungen zu erreichen, bedarf es einer Begrenzung von Fristverlängerungen und der Schaffung einer

gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung von Hilfsspruchkörpern. Damit in jedem Fall Leitentscheidungen ergehen können, müssen Revisionen in Massenverfahren auch ohne eine weitere Beteiligung der Parteien fortgeführt werden können. Ferner sind Regelungen zu schaffen, die dem Gericht eine Straffung des streitigen Vortrags auf die wesentlichen Aspekte erlauben, die eine aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte sinnvolle Entscheidung im schriftlichen Verfahren ermöglichen und die die Übertragung in einzelnen Massenverfahren durchgeführter Beweisaufnahmen auf andere Verfahren des gesamten Massenkomplexes zulassen. Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte führt schließlich bezogen auf das Einzelverfahren zu einem verringerten Arbeitsaufwand der Anwaltschaft. Dem ist durch eine Anpassung des Gebührenrechts Rechnung zu tragen. Jenseits rechtlicher Regelungen ist die Entwicklung von KI-Instrumenten zur effizienteren Bearbeitung von Massenverfahren zu fördern.

II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, mit denen in zivilgerichtlichen Massenverfahren eine möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen erreicht wird. Hierzu sind die Schaffung eines schon aus der ersten Instanz zu initiierten Vorabentscheidungsverfahrens zum Revisionsgericht sowie die Ausweitung der Sprungrevision auf Fälle von Massenverfahren zu prüfen;
2. entsprechende gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, die dem Revisionsgericht die Fortführung bereits anhängiger Revisionsverfahren als „Pilotverfahren“ ermöglichen;
3. bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, parallele Massenverfahren entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung auszusetzen;
4. gesetzliche Regelungen vorzusehen, die eine höchstrichterliche Klärung in Massenverfahren auch unabhängig von der Verfahrensfortführung durch die Parteien erlauben;
5. die gesetzliche Möglichkeit für Fristverlängerungen bei Massenverfahren betreffenden Revisionsverfahren zu beschränken;
6. das Gerichtsverfassungsgesetz dahingehend zu ändern, dass zur Bearbeitung von Massenverfahren erforderliche Hilfsspruchkörper eingerichtet werden können;
7. § 139 der Zivilprozessordnung um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen;
8. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;
9. in Fällen von Massenverfahren eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen;
10. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren;
11. die Entwicklung von KI-Instrumenten zu fördern.

Berlin, den 7. Februar 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**